

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Stellungnahme

29.08.2014

Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtags zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionengesetzes und des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (Drucks. 19/499) und des Änderungsantrages der Fraktion die Linke (Drucks. 19/664)

Vorbemerkungen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen bedankt sich für die Möglichkeit der Beteiligung im o.g. Gesetzgebungsverfahren.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf entsprechende Stellungnahmen der Liga, insbesondere die Stellungnahme zur Anhörung des Innenausschusses zum Gesetz zur Änderung des Härtefallkommissionengesetzes am 24.09.2009 und unsere Pressemeldung zum HFK-Tätigkeitsbericht vom 28.05.2013.

Insgesamt hat sich die Härtefallkommission als humanitäres Korrektiv administrativer Entscheidungen der Exekutive bewährt. Die geplanten Neuregelungen ermöglichen überwiegend eine noch stärkere Berücksichtigung persönlicher humanitärer Gründe und stellen so eine Verbesserung des Status Quo dar.

Wir setzen uns dafür ein, dass eine Möglichkeit gefunden wird mit Eingang des Härtefallersuchens die aufschiebende Wirkung herzustellen und nicht erst dann, wenn das Anliegen aufgegriffen wurde.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Anmerkungen zu Artikel 1

Änderung § 2 Abs. 1 HFKG

Grundsätzlich hat sich die Teilnahme von Mitgliedern der Fraktionen des Hessischen Landtags bewährt. Tatsächlich hätte die Präsenz der Exekutive in der Härtefallkommission eine noch breitere Basis, wenn zukünftig Abgeordnete **aller** im Hessischen Landtag vertretenen Parteien mit je einem Mitglied der Härtefallkommission angehören würden. Bei der jetzigen Konstellation im Hessischen Landtag würde sich an der Anzahl der Mitglieder in der Härtefallkommission derzeit nichts ändern.

Änderung § 6a HFKG

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen hat in der Vergangenheit immer wieder kritisiert, dass für die Behandlung einer Härtefalleingabe die Vorschaltung eines Petitionsverfahrens zwingend vorgeschrieben ist. Dies erhöht den Arbeitsaufwand, bindet zusätzlich Ressourcen und verlängert die Verfahren. Oft ist von Anfang an klar, dass ein Petitionsverfahren von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat. Es ist nicht einsichtig, warum Personen, die um Anerkennung als Härtefall nachsuchen, vorher ein aussichtsloses Verfahren durchlaufen sollen. Selbstverständlich bleibt die Möglichkeit, den Petitionsausschuss anzurufen weiter erhalten. Eine Behandlung in der Härtefallkommission sollte zukünftig aber nicht zwingend davon abhängig gemacht werden. Wir schlagen deshalb vor, nicht zuletzt aus arbeitsökonomischen Gründen § 6a Abs. 1 zu streichen und das Petitionsverfahren zur Disposition der Antragsteller(innen) zu stellen.

Grundsätzlich widersprechen pauschale Ausschlussgründe der Intention des Bundesgesetzgebers, in besonders gelagerten Einzelfällen zu prüfen, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die eine weitere Anwesenheit der Ausländerin/des Ausländers rechtfertigen. Jeder pauschale Ausschlussgrund macht diese Prüfung obsolet. So wird der Ausschlussgrund entscheidungserheblich und nicht die humanitären Gründe bzw. das persönliche Schicksal. Deshalb schlägt die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen vor auch § 6a Abs. 2 zu streichen.

Hilfsweise sollte zumindest das zum Ausschluss führende Strafmaß angehoben werden, denn dass jetzt gültige Strafmaß ist bei mehreren kleinen Bagatelldelikten schnell erreicht bzw. überschritten. Der Bundesgesetzgeber nennt im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) als Regelausschlussgrund Straftaten von „erheblichen Gewicht“. Es ist deshalb ausreichend, wenn hier, wie in anderen Bundesländern auch die Kriterien der Regelausschlussgründe (§ 54 AufenthG) mit dem dort genannten Strafmaß angewandt werden. In jedem Fall sollten zusätzlich analog den Bestimmungen der vergangenen Bleiberechtsregelungen alle Straftaten mit ausländerrechtlichen Be-



Diakonie 



Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

zug (die deutsche Staatsangehörige gar nicht begehen können) unberücksichtigt bleiben.

Änderung § 7 Abs. 1 HFKG

Wie bereits in den Stellungnahmen zum Entwurf einer Härtefallkommissionsverordnung vom 11.01.2005 und zur Änderung des Härtefallkommissionengesetzes im März 2009 sowie in einer Presseerklärung aus dem Mai 2013 zur Veröffentlichung des HFK-Tätigkeitsberichtes für 2012 von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege ausgeführt, erscheint die einfache Mehrheit bei der Entscheidung und das Vorliegen persönlicher und/oder humanitärer Gründe als völlig ausreichend. Da ohnehin die Letztentscheidung über ein Härtefallbegehren dem Hessischen Ministerium für Inneres und Sport obliegt, sind strengere Hürden bei den oft einstimmigen Entscheidungen der Kommission nicht erforderlich. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege wünscht sich allerdings als Entscheidungsgrundlage wie in Härtefallkommissionen anderer Bundesländer (zuletzt im September 2013 in Niedersachsen) die einfache Mehrheit der **anwesenden** stimmberechtigten Mitglieder und nicht der gesetzlich bestimmten Mitglieder. Die Kommission bliebe so unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder jederzeit beschlussfähig.

Änderung § 8a HFKG

Die geplante Novellierung der Bestimmungen begrüßt die Liga als Schritt in die richtige Richtung. Durch den erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt gelingt es vielen Personen, für die Härtefallbegehren eingebracht werden, nicht im ersten Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Viele Migrantinnen und Migranten sind auf Arbeitsplätze im Niedriglohnbereich angewiesen bzw. finden nur Teilzeitstellen. Deshalb ist es praxisnah und logisch, zukünftig auf die vollständige Sicherung des Lebensunterhaltes zu verzichten und analog der geplanten Bleiberechtsregelung die überwiegende Sicherung genügen zu lassen.

Auch die angestrebten Regelungen für besonders schutzbedürftige Personengruppen sind folgerichtig und konsequent. Bei der Bestimmung des Personenkreises sollten allerdings die europarechtlichen Bestimmungen (Qualifikations-, Asylverfahrens- und Aufnahmerichtlinie) als Maßstab genommen werden. Die im Gesetzentwurf genannten Ausnahmen von der Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung gehen bezüglich der genannten Fallgruppen nicht weit genug. Hier sollten der Rechtsgedanke der EU-Aufnahmerichtlinie herangezogen werden. Als „schutzbedürftige Personen“ gelten nach Art. 21 der Europäischen Aufnahmerichtlinie: Minderjährige, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

und Personen die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.

Insgesamt geht die entsprechende Bestimmung nach Auffassung der Liga der Freien Wohlfahrtspflege nicht weit genug. Der zwingende Anordnungsausschlussgrund „fehlende Lebensunterhaltssicherung“ widerspricht der Intention und Zielsetzung der einzelfallbezogenen Härtefallregelung. Dass der Bezug von Sozialleistungen nicht generell schädlich ist, kann aus § 23a Abs. 1 Satz 2 AufenthG bzw. § 23a Abs. 3 AufenthG geschlossen werden. Schließlich geht diese landesrechtliche Regelung über die bundesgesetzlichen Bestimmungen hinaus und widerspricht diesen zum Teil. Weiterhin lässt das Aufenthaltsgesetz für humanitäre Fälle ausdrücklich den Verzicht auf die Lebensunterhaltssicherung zu (§ 5 Abs.3 AufenthG). Die hessische Regelung wandelt die einzelfallbezogene bundesrechtliche Ermessensentscheidung („kann im Einzelfall ...“) in einen landesrechtlich zwingenden pauschalen Ausschlussgrund („... ist ausgeschlossen“) um. Dies ist auch rechtssystematisch fragwürdig. Wir verweisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf das in unserem Auftrag erstellte Gutachten von Prof. Dr. Holger Hoffmann, Fachhochschule Bielefeld vom 04.04.2011.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen plädiert für die Einrichtung eines Härtefallfonds wie in Rheinland-Pfalz oder eine entsprechende Änderung des Landesaufnahmegesetzes, weil die Sicherung des Lebensunterhaltes grundsätzlich kein Kriterium für die Entscheidung über das Vorliegen persönlicher und/oder humanitärer Gründe sein kann. Damit wäre auch die finanzielle Entlastung der Gebietskörperschaften sichergestellt und dem Konnexitätsprinzip Genüge getan.

Anmerkungen zu Artikel 2

Im Widerspruch zu den Ausführungen der Landesregierung kritisieren wir die Fortschreibung des Verzichtes auf das behördliche Vorverfahren jetzt auch für türkische Staatsangehörige. Auch wenn das sog. „Vier-Augen-Prinzip“ nach dem Urteil des BVerwG nicht mehr zwingend erforderlich ist, bleibt es den nationalen Gesetzgebern bzw. Ordnungsgebern überlassen, diese Überprüfungs- und Kontrollinstanz in ausländerrechtlichen Verfahren weiterhin vorzusehen. Nach Auffassung der Liga werden grundsätzlich durch den Wegfall der Widerspruchsmöglichkeit in ausländerrechtlichen Verwaltungsverfahren die Rechtsmittel für die betroffenen Personen in unzulässiger Weise eingeschränkt. Der entfallene Rechtsschutz auf dieser Ebene führt, auch aus bürgerrechtlichen Erwägungen heraus, zu einer empfindlichen Störung des Gleichgewichtes zwischen Bürgeranliegen und Verwaltungsentscheidung. Die angeführte Verwaltungsvereinfachung rechtfertigt die erheblichen Einschränkungen für die Betroffenen nicht.



Diakonie 



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Welche Bedeutung ein Widerspruchsverfahren haben kann, zeigen die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit. Im Zusammenhang mit Bescheiden im Hartz IV-Bereich wurden 2009 in 36,4% der Eingaben die Bescheide der BA ganz oder teilweise korrigiert. Schließlich sind es oft Personen mit geringen Einkommen, die die Kosten für Rechtsanwältin bzw. Rechtsanwalt so wie die Gerichtsgebühren nicht aufbringen können und deshalb auf die gerichtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche verzichten. Zudem entlastet das Verfahren auch die Gerichte von den Verfahren, die im Vorfeld durch das Widerspruchsverfahren bereits entschieden werden konnten.

Nach Auffassung der Liga Hessen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass aus sachlichen Gründen hier eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist. Der für andere Rechtsgebiete weiterhin vorhandene Grundsatz der verwaltungsinternen Überprüfung von Recht- und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsaktes sollte deshalb auch für den Bereich Ausländer- und Asylrecht gelten. Es kann nicht hingenommen werden, dass Parksünder einen höheren Rechtsschutz genießen als Menschen, die aus ihren Heimatländern vor politischer Verfolgung, menschenrechtswidriger Behandlung, Folter, und Tod fliehen mussten oder eine aufenthaltsrechtliche Besserstellung bzw. bei einer Abschiebung Gefahr für Leib und Leben geltend machen wollen.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen spricht sich deshalb wie bereits in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des zweiten Gesetzes zur Verwaltungsstrukturreform vom 17.08.2004 gegen die vorgesehenen Änderungen aus und bittet den Landtag zu prüfen, ob die ausländerrechtlichen Widerspruchsverfahren für alle wieder eingeführt werden können.

Abschließend bedankt sich die Liga Hessen nochmals für die Möglichkeit, zu den geplanten Gesetzesänderungen Stellung nehmen zu dürfen. Sie begrüßt die Intention des Gesetzgebers und anerkennt, dass die Regelungen der Härtefallkommission zukünftig humaner gestaltet werden sollen.



Dr. Wolfgang Gern,

Vorsitzender des Liga-Arbeitskreises
„Armut, Gefährdung und soziale Integration“



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. • Luisenstraße 26 • 65185 Wiesbaden

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V. ist der Zusammenschluss der sechs hessischen Wohlfahrtsverbände. Sie vertritt die Interessen der hilfebedürftigen und benachteiligten Menschen gegenüber der Politik ebenso, wie die Interessen ihrer Mitgliedsverbände. Mit ca. 5000 Einrichtungen und Diensten sind die Mitgliedsverbände ein bedeutender Faktor für die Menschen, für eine soziale Infrastruktur und für die Wirtschaft in Hessen.

Nah an den Menschen und ihren Bedürfnissen wissen 150.000 hauptamtlichen und 52.000 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen, Werkstätten, Tagesstätten, Bildungsstätten, Beratungsstellen, in den Frühförderstellen, ambulanten Diensten und anderen Einrichtungen um die sozialen Belange und die realen Rahmenbedingungen in Hessen. Diese Kenntnisse bringt die Liga in die politischen Gespräche auf Landesebene und mit Verhandlungspartnern und Kostenträgern ein.



Diakonie 



PARITÄT



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der
Freien Wohlfahrtspflege
in Hessen e. V.

Luisenstraße 26
65185 Wiesbaden

Fon: 0611/30814-34

Fax: 0611/30814-74

info@liga-hessen.de

www.liga-hessen.de